



16-284 B3.5.3

Interpellation von Orlando Wyss (SVP) betreffend „Anklage gegen Martin Bäumle“
Beantwortung (GR Geschäft Nr. 117/2016)

*Ausgangslage

Gemeinderat Orlando Wyss (SVP) hat am 15. April 2016, Eingang beim Stadtrat am 25. Mai 2016, nachfolgende schriftliche Interpellation eingereicht:

„Anklage gegen Martin Bäumle:

Wie wir erfahren konnten, wurde Martin Bäumle von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich wegen Amtsgeheimnisverletzung angeklagt. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, mir die Antworten auf die zwei nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. *Wer übernimmt die Anwaltskosten des Beklagten für die seit 2012 laufenden Verfahren gegen Martin Bäumle?*
2. *Wer bezahlt die bei einer Verurteilung von Martin Bäumle zu erwartenden Schadenersatzforderungen von Seiten des geschädigten Investors?*

Begründung

Martin Bäumle hat im Verlauf einer Abstimmung zum Gestaltungsplan Giessen mit falschen Angaben eine Betreuungsauskunft erschlichen, zu deren Einholung er nicht berechtigt gewesen wäre. Stadtpräsident Lothar Ziörjen wies ihn darauf hin, dass diese Betreuungsauskunft nichts mit der Abstimmung über einen Gestaltungsplan zu tun hätte und lies dies sogar juristisch abklären und bestätigen. Martin Bäumle steckte diese Betreuungsauskunft aber sofort einem Journalisten des „Anzeiger von Uster“ zu, welcher elf Tage vor der Abstimmung einen gross aufgemachten Artikel erscheinen liess. Dieser berichtete von hohen Betreibungen des Investors, was aber mit dem Gestaltungsplan selber nichts zu tun hatte. Eine Vorlage, welche im Stadtrat und Gemeinderat eine satte Mehrheit gefunden hatte und auch sehr gute Chancen hatte, an der Urnenabstimmung gutgeheissen zu werden, kippte auf einmal, weil die Gegner der Vorlage sich nur noch auf den Sachverhalt der Betreibungen konzentrierten. So war es nicht verwunderlich, dass eine sicher geglaubte Zustimmung zu diesem Geschäft bei der Urnenabstimmung relativ knapp ins Gegenteil kippte.

Niemand wusste zu diesem Zeitpunkt, wer die Betreuungsauskunft der Zeitung zugespielt hatte. Darum gab es auch keine Stimmrechtsbeschwerde. Erst als der Tages-Anzeiger ein halbes Jahr später den Sachverhalt aufdeckte, wurde bewusst, wer hinter dieser hinterhältigen Aktion steckte. Die GLP Dübendorf hatte als führende Kraft gegen diese Vorlage mobilisiert. Nun wurde aufgedeckt, dass der Schweizerische Parteipräsident der GLP, Martin Bäumle, sich für diese Aktion hergegeben hat. Dem Stadtpräsidenten und dem Stadtrat war sofort klar, wer der Verursacher dieser Amtsgeheimnisverletzung war. Darum wurde Martin Bäumle in einer Stadtratssitzung im Januar 2012 eine offizielle Rüge erteilt. Etwas, was es in der Geschichte von Dübendorf noch nie gegeben hatte. Doch diese Angelegenheit wurde intern abgehandelt und der Öffentlichkeit vorenthalten, bis der Tages-Anzeiger dies publizierte.

Martin Bäumle hat hier als Privatperson, nämlich als Parteipräsident der GLP gehandelt und nicht in seiner Funktion als Stadtrat. Aus diesem Grund ist es klar, dass für die finanziellen Konsequenzen, welche sich aus den Kosten dieser Amtsgeheimnisverletzung und groben Verletzung des Kollegialsystems ergeben, Martin Bäumle



privat und nicht die Stadt Dübendorf zu haften hat. Würden die Kosten aus dieser Affäre der Stadt Dübendorf belastet, wäre dies ein Affront gegenüber den Dübendorfer Steuerzahlern und würde von diesen nicht verstanden.“

Erwägungen

Die Interpellation von Orlando Wyss (SVP) betreffend „Anklage gegen Martin Bäumle“ ist am 25. Mai 2016 beim Stadtrat eingegangen. Der Stadtrat hat die Interpellation gestützt auf Art. 51 Abs. 4 der Geschäftsordnung innert vier Monaten, d. h. bis spätestens 25. September 2016, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die Interpellation von Orlando Wyss wird wie folgt beantwortet:

Da das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom Beklagten an die nächste Instanz weitergezogen wird, handelt es sich im vorliegenden Fall um ein laufendes Verfahren. Über eine allfällige Übernahme der Anwaltskosten sowie allfälliger aus einer Schadenersatzforderung hervorgehender Kosten durch die Stadt Dübendorf kann erst nach dem Abschluss des Verfahrens entschieden werden. Denn eine diesbezügliche Beurteilung setzt die Kenntnis über das rechtskräftige Urteil und die zugehörige Urteilsbegründung zwingend voraus. Je nach Urteil und Begründung ergeben sich unterschiedliche rechtliche Verpflichtungen oder Ermessensspielräume für eine Kostenübernahme. § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sieht ausserdem vor, dass öffentliche Organe nur über hängige Verfahren informieren dürfen, wenn dies zur Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

Da die vom Interpellanten gestellten Fragen aus den vorstehend erwähnten Gründen zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können, lehnt der Stadtrat deren Beantwortung gestützt auf Art. 51 Abs. 3 der Geschäftsordnung ab.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Orlando Wyss, Untere Geerenstrasse 20 B, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates zur Kenntnisnahme
- Stadtpräsident
- Akten

Stadtrat Dübendorf


Lothar Ziörjen
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber

** Finanzvorstand Martin Bäumle tritt bei diesem Geschäft in den Ausstand*